

1. Worauf basiert die Änderung und wann tritt sie in Kraft?

Die Neuordnung Ihrer bAV-Beiträge erfolgt im Rahmen des s.g. Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG). Mit dem BRSG verfolgt der deutsche Staat die Intention, die betriebliche Altersversorgung zu verbessern und weiter zu verbreiten. Mit dem Gesetz sind Neuerungen in Kraft getreten, unter anderem der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg (Firmendirektversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds). Dieser wird ab 2022 in Ihrer betrieblichen Altersversorgung umgesetzt.

2. Besteht für die Allianz Handlungsbedarf und warum?

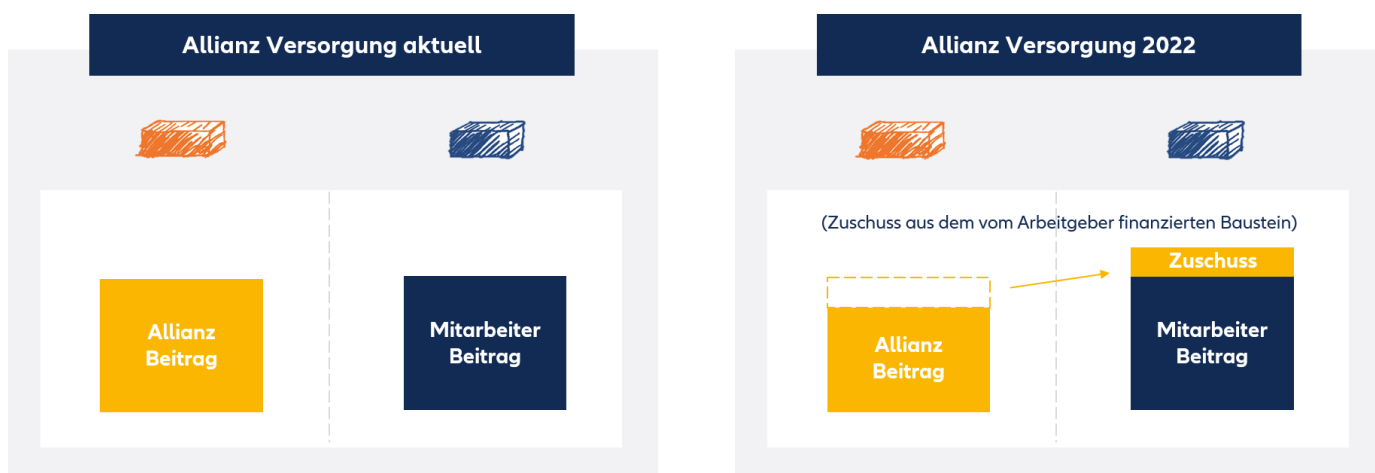
Die Allianz leistet seit jeher außerordentlich viel in der Altersversorgung und beteiligt sich in etwa gleicher Höhe an der betrieblichen Altersvorsorge wie Mitarbeiter:innen selbst. Das geht weit über die gesetzlich geforderte Arbeitgeberbeteiligung nach dem BRSG hinaus. Allerdings fließen Mitarbeiter- und Arbeitgeberbeiträge bislang in unterschiedliche Durchführungswege (AVK und APV bzw. Meine Allianz Pension: „Wir – Der Allianz Beitrag“ und „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“). Das bedeutet, das BRSG stellt für die Allianz im eigentlichen Sinne keine Neuerung dar. Um jedoch den formalen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, erfolgt zum Jahreswechsel eine Neuordnung der Beiträge in der Allianz bAV.

3. Was bedeutet der Begriff „Entgeltumwandlung“?

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn ein Teil des Bruttogehalts nicht bar ausgezahlt, sondern in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird. Dabei werden vom umgewandelten Betrag bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung weder Steuer- noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. So entsteht eine Sozialversicherungsersparnis – sowohl für die Arbeitnehmer:in als auch für den Arbeitgeber.

4. Wie wird das BRSG in AVK/APV bzw. Meine Allianz Pension umgesetzt?

Bei der Umsetzung wird ein Teil des Arbeitgeberbeitrags als Zuschuss in die Entgeltumwandlungseinrichtung überführt. Das heißt konkret: Ab dem 01.01.2022 werden zusätzlich 15 % Ihres aktuellen Mitarbeiterbeitrags aus dem arbeitgeberfinanzierten Teil (APV bzw. „Wir – Der Allianz Beitrag“) in die AVK bzw. in „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“ als Zuschuss überführt – unabhängig von einer Sozialversicherungsersparnis.



Das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung bleibt unverändert: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert. Auch aus steuerlicher Sicht hat diese Lösung keinerlei Nachteile für Arbeitnehmer:innen oder den Arbeitgeber. Diese Neuordnung erfolgt für alle Mitarbeiter:innen gleich – unabhängig von Diensteintritt, Alter, monatlichem Einkommen oder Tarifzugehörigkeit.

5. Warum fließen die Beiträge in unterschiedliche Durchführungswege?

Seit jeher fließen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei der Allianz in unterschiedliche Durchführungswege – ganz bewusst. Auf diese Weise sparen auch Mitarbeiter:innen Sozialversicherungsbeiträge und erzielen ein höheres Netto, im Vergleich zu einer reinen Abwicklung über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg. Aus diesem Grund fließen die Beiträge auch zukünftig in unterschiedliche Versorgungseinrichtungen, wobei der gesetzlich geforderte Rahmen von 15 % Ihres Mitarbeiterbeitrags (aus dem arbeitgeberfinanzierten Teil) in Ihre Mitarbeiterversorgung überführt wird.

6. Ergeben sich aufgrund der Neuordnung Änderungen in meinen Anwartschaften?

Nein, durch das BRSG ergeben sich keine Änderungen Ihrer Anwartschaften, sondern lediglich eine Verschiebung. **Das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung bleibt unverändert: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert.**

7. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich einen Arbeitgeberzuschuss?

Alle Mitarbeiter:innen mit einer Basisversorgung über

- Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK) oder
- „Meine Allianz Pension: Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“

erhalten den 15 %-igen Arbeitgeberzuschuss, unabhängig von einer Sozialversicherungersparnis.

Wird der sozialversicherungsfreie Rahmen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht ganz durch die Basisversorgung und den zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss ausgeschöpft, und liegt das Gehalt unterhalb von 108 % der Beitragsbemessungsgrenze, wird auch auf die Beiträge aus

- Firmendirektversicherung mit Berufsunfähigkeitsschutz (BU-FID)
- Firmendirektversicherungen nach § 40 b aus Sonderzahlung und § 3 Nr. 63 EStG als zusätzliche freiwillige Altersversorgung

ein Arbeitgeberzuschuss erbracht. In Ihre FID fließt dann der gleiche Beitrag wie bisher – Ihr Eigenaufwand aber sinkt, da der neue Arbeitgeberzuschuss als Teil des bisherigen Beitrags eingebracht wird.

8. Erfolgt die Umstellung automatisch?

Ja, die Neuordnung Ihrer Beiträge erfolgt automatisch. Das bedeutet, Sie selbst müssen nicht aktiv werden.

9. Wie verhalten sich die geplanten Änderungen bei unterschiedlichen Gehältern / Altersstufen / Tarifen?

Die Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses erfolgt in der Basisversorgung für alle Gehälter, Altersstufen und Tarife gleich. Es gibt auch keine Unterschiede zwischen Leitenden und Tarifangestellten.

10. Welche Gehaltsgruppen sind betroffen?

Alle Gehaltsgruppen – die Überführung bzw. Neuordnung erfolgt für das sozialversicherungspflichtige Einkommen ober- und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung.

11. Wird das Betriebsrentenstärkungsgesetz auch auf einen geschlossenen Bestand wie die AVK angewandt?

Ja, das BRSG wird auch auf bestehende Versorgungsangeboten angewandt.

12. Sind und bleiben Sonderzahlungen weiterhin möglich?

Für die Basisversorgung spielen Sonderzahlungen keine Rolle, maßgeblich sind die Festbezüge. Sonderzahlungen können wie bisher über die PZE in die Versorgung eingebracht werden.

13. Ändert sich etwas an meinem Gehaltsnachweis?

Ja, der Arbeitgeberzuschuss wird in Ihrem Entgeltnachweis ausgewiesen.

14. Wie wird das BRSG auf eine Nachversicherung/ Wiederherstellungsbeiträge angewandt?

Analog zur Umsetzung in Ihrer Basisversorgung, siehe Frage 4.

15. Wie wird das BRSG auf einen AVK Ersatzvertrag angewandt?

Hier fließen die Beiträge des Arbeitgebers, und mit diesen auch dessen Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung, bereits in den gleichen Durchführungsweg, wie die der Mitarbeiter:innen.

16. Was passiert bei Arbeitgeberwechsel/ Austritt?

Sollten Sie das Unternehmen verlassen und Ihre Basisversorgung mit eigenfinanzierten Beiträgen, sog. Weiterzahlerbeiträgen, fortführen wollen, können Sie die Beitragshöhe in „Meine Allianz Pension: Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“ flexibel festlegen. Beiträge in die AVK können nur in der zuletzt gezahlten Höhe weitergeführt werden. Hierfür entfällt jedoch in beiden Fällen der Arbeitgeberbeitrag der Allianz.

17. Ändern sich meine Sozialversicherungsbeiträge durch die Neuordnung?

Bei der Neuordnung werden die zusätzlichen Beiträge als Zuschuss erbracht. Die eigenen Beiträge der Mitarbeiter:innen ändern sich nicht, damit bleiben auch die Sozialversicherungsbeiträge unverändert.

18. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

HR Operations@APAS steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag (08 – 17 Uhr) unter der Telefonnummer +49 89 9900-15657 sowie per E-Mail über APAS@allianz.de zur Verfügung.